

Wettbewerb, in der Bewegung für vorbildliche Ordnung und Sicherheit, bei der vorläufigen Festnahme gemäß § 125 Abs. 1 StPO durch jedermann, als Elternaktivmitglied und in sämtlichen anderen Formen der verantwortungsbewußten Mitgestaltung der sozialistischen Demokratie, insbesondere bei der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Strafbar ist, daß der Täter *Tätlichkeiten* der verschiedensten Art *begeht* oder solche *androht*. Unter Tätlichkeiten sind auch geringfügige Angriffe gegen den betreffenden Bürger zu verstehen, die noch nicht die Schwere einer Körperverletzung (§115 StGB) aufweisen, z. B. Ohrfeigen oder das An- bzw. Wegstoßen. Beleidigende Äußerungen erfüllen den Tatbestand nicht, es sei denn, daß mit ihnen Tätlichkeiten verbunden sind. Wird im Einzelfall der Angegriffene mit der Androhung von Tätlichkeiten ernsthaft mit der Begehung von Verbrechen gegen seine Person bedroht, kann eine Heranziehung des § 130 StGB in Betracht kommen.

Die vorsätzliche Tatausführung muß *wegen* der *staatlichen* oder *gesellschaftlichen* Tätigkeit des Angegriffenen oder wegen seines Eintretens für die öffentliche Ordnung und Sicherheit vorgenommen worden sein. Diese staatliche oder gesellschaftliche Tätigkeit des Bürgers muß folglich nicht nur vom Vorsatz umfaßt, sondern muß *Motiv* des strafbaren Handelns sein. Dadurch unterscheidet sich die Straftat nach § 214 StGB von tätlichen Auseinandersetzungen aus persönlichen Motiven (die je nach den Umständen der Tat Beleidigung gemäß § 137 StGB oder Körperverletzung gemäß § 115 StGB sein können) und erlangt den Charakter einer gegen die staatliche oder gesellschaftliche Ordnung gerichteten Straftat. Der Täter muß folglich Vorstellungen über die staatliche oder gesellschaftliche Tätigkeit des Angegriffenen haben; ob diese in all ihren Einzelheiten, z. B. hinsichtlich der Zugehörigkeit zu dieser oder jener Organisation, zutreffend waren, ist unerheblich. Auch muß ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zur ausgeübten staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit nicht vorgelegen haben. Es ist also durchaus möglich, daß eine solche Straftat vor, während oder erst nach der Ausübung der staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit begangen wird.

Ein schwerer Fall der Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit nach § 214 Abs. 3 StGB - für den grundsätzlich Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren angedroht ist - liegt vor,

wenn die Tat von mehreren Personen in Mittäterschaft ausgeführt wird. Einer besonderen Planung oder Organisation der Tatbegehung bedarf es nicht.

Jeder an der Tat Beteiligte wird nach der Schwere des gesamten kriminellen Angriffs und seines persönlichen Tatbeitrags zur Verantwortung gezogen (vgl. § 22 Abs. 3 StGB). Ist im Einzelfall eine Tatbeteiligung von untergeordneter Bedeutung, kann gemäß § 214 Abs. 4 StGB eine mildere Straftat, darunter auch Haftstrafe, angewendet werden.

8.3.3.

Rowdytum

Die Strafbestimmung des § 215 StGB schützt die *öffentliche Ordnung und Sicherheit* und die *Regeln des sozialistischen Zusammenlebens der Bürger*.⁵⁾ Mit dieser Strafrechtsnorm werden bestimmte Verhaltensweisen als Vergehen oder Verbrechen unter Strafe gestellt, die die öffentliche Ordnung des Arbeiter-und-Bauern-Staates in schwerwiegender Weise beeinträchtigen.

Den ideologischen Boden des Rowdytums sowie die grundlegenden Erfordernisse zur Bekämpfung dieser Erscheinung hat bereits Lenin herausgearbeitet. „Die Diktatur ist eine eiserne Macht, die mit revolutionärer Kühnheit und Schnelligkeit handelt, die schonungslos ist bei der Unterdrückung sowohl der Ausbeuter als auch der Rowdys... Man darf keinen Augenblick vergessen, daß das bürgerliche und kleinbürgerliche Element in doppelter Weise gegen die Sowjetmacht kämpft: Einerseits wirkt es von außen,... andererseits wirkt diese Anarchie von innen und nutzt jedes Element der Zersetzung, jede Schwäche aus, um zu bestechen, um die Undiszipliniertheit, die Verlotterung, das Chaos zu verschlimmern.“⁶⁾ An anderer Stelle charakterisiert Lenin es als „rowdyhaft“, wenn an „üble Instinkte“ appelliert und in kleinbürgerlich-anarchistischer Weise gegen die proletarische Disziplin verstoßen wird.⁷⁾

Lenin macht darauf aufmerksam, daß die Wurzeln des Rowdytums in *kleinbürgerlichem Anarchismus* und in *brutalem Egoismus* zu suchen

- 5 Vgl. „Zu Problemen der wirksamen Bekämpfung von vorsätzlichen Körperverletzungen, Rowdytum und gewaltsamen Sexualdelikten. Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 4. Plenartagung am 18. 10. 1972“, *Neue Justiz*, 22/1972, S. 663 ff.
- 6 W. I. Lenin, *Werke*, Bd. 27, Berlin 1960, S. 256.
- 7 Vgl. a. a. O., S. 258.